



Brüssel, den 25. März 2021
(OR. en)

7398/21

EF 119
ECOFIN 288
DELACT 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. März 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 1874 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.3.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 in Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung gestellt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 1874 final.

Anl.: C(2021) 1874 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2021
C(2021) 1874 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.3.2021

**zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 in
Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der
Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung
gestellt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹ bestehen die Einnahmen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nicht nur aus Gebühren, die in den im Unionsrecht festgelegten Fällen an die ESMA gezahlt werden, sondern auch aus Beiträgen nationaler Behörden, einem Zuschuss der Union sowie aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten oder Beobachtern und vereinbarten Entgelten für Veröffentlichungen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen, die von der ESMA auf ausdrücklichen Antrag einer oder mehrerer zuständiger Behörden erbracht werden.

Die ESMA ist in der Union die für Transaktionsregister zuständige Aufsichtsbehörde. Transaktionsregister sind Infrastrukturen, die die Aufzeichnungen von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfassen und verwahren. In dieser Funktion erteilt die ESMA Transaktionsregistern die Zulassung und überwacht, ob sie die einschlägigen rechtlichen Anforderungen einhalten. Die ESMA erhält von den Transaktionsregistern eine einmalige Registrierungsgebühr und eine jährliche Aufsichtsgebühr.

Die Gebühren, die die Transaktionsregister an die ESMA entrichten müssen, werden nach einer in zwei verschiedenen Delegierten Verordnungen festgelegten Methode berechnet, von denen sich die eine auf Derivatgeschäfte² und die andere auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte³ bezieht. Diese delegierten Verordnungen wurden von der Kommission auf fachliche Empfehlung der ESMA hin erlassen und basierten auf den Grundsätzen in Artikel 72 der Marktinfrastrukturverordnung⁴ (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) und in Artikel 11 der Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften⁵ (Securities Financing Transactions Regulation, SFTR):

- Die gezahlten Gebühren müssen die notwendigen Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Registrierung, Anerkennung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern voll abdecken, und
- die von einem Transaktionsregister zu entrichtende Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz des betreffenden Transaktionsregisters stehen. Darüber hinaus haben die gesetzgebenden Organe im Falle der EMIR in den mit der Verordnung (EU) 2019/834 (EMIR REFIT)⁶ eingebrachten Änderungen berücksichtigt, dass die Höhe der von einem Transaktionsregister zu entrichtenden

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 der Kommission vom 12. Juli 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

⁵ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

⁶ ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42.

Gebühr alle vertretbaren Verwaltungskosten der ESMA im Zusammenhang mit seiner Registrierung und den Beaufsichtigungstätigkeiten der ESMA abdecken muss.

Seit dem 1. Januar 2021 hat sich die Landschaft der Transaktionsregister in der EU erheblich verändert. Nur zwei der vier Transaktionsregister, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ansässig waren, haben ihre Geschäfte in die EU verlagert und erbringen dort auch weiterhin ihre Dienstleistungen. Zu diesem Zweck haben sie neue Unternehmen mit Sitz in der EU gegründet.

Diese neuen Transaktionsregister haben im Januar 2021 ihre Tätigkeit in der Union effektiv aufgenommen. Um sicherzustellen, dass sie eine Aufsichtsgebühr entrichten, die ihrem tatsächlichen Umsatz in der EU in diesem Jahr entspricht, schlägt die Kommission vor, in jede der beiden delegierten Verordnungen über die von Transaktionsregistern an die ESMA zu entrichtenden Gebühren (die Delegierte Verordnung 1003/2013 und die Delegierte Verordnung 2019/360) einen neuen Artikel aufzunehmen. Dieser neue Artikel sollte einen speziellen Bezugszeitraum für die Berechnung des zugrunde zu legenden Umsatzes vorsehen, der bei der Ermittlung der Gebühren, die die Transaktionsregister im Jahr 2021 an die ESMA entrichten müssen, heranzuziehen ist. Dies ermöglicht es, den derzeitigen Wandel in der europäischen Landschaft der Transaktionsregister besser widerzuspiegeln.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensfragen

Im November 2020 ersuchte die ESMA die Kommission um Änderung der Methode, anhand deren die im Jahr 2021 von den Transaktionsregistern an die ESMA zu entrichtenden Jahresgebühren berechnet werden. Die ESMA schlug vor, den Bezugszeitraum für die Berechnung des zugrunde zu legenden Umsatzes von Transaktionsregistern von 2020 auf den Zeitraum Januar bis Juni 2021 zu verlagern.

Zwischen dem 22. Dezember 2020 und dem 11. Januar 2021 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) im schriftlichen Verfahren. Der EGESC gehören Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, des Sekretariats des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und der ESMA an. Die Mitglieder der EGESC stimmten dem vorgeschlagenen Ansatz im Großen und Ganzen zu und es wurden keine größeren Einwände erhoben, obwohl einige Mitgliedstaaten alternative Vorschläge unterbreiteten. Ein Mitgliedstaat äußerte Bedenken hinsichtlich des Zeitpunkts der Änderung der Methodik, die 2021 und damit im selben Jahr, in dem sie angewandt wird, in Kraft treten sollte. Die Folgen, die sich bei einem Verzicht auf die vorgeschlagenen Änderungen ergäben, zeigen jedoch die dringende Notwendigkeit, die Methode für die Berechnung der von den Transaktionsregistern im Jahr 2021 zu entrichtenden Jahresgebühren zu ändern.

Gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurde dieser Delegierte Rechtsakt zudem vom 9. Februar bis 9. März 2021 veröffentlicht, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ging keinerlei Stellungnahme ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 regelt die Jahresaufsichtsgebühr, die Transaktionsregister im Jahr 2021 für ihre Tätigkeit im Rahmen der EMIR zu entrichten haben.

Artikel 2 regelt die Jahresaufsichtsgebühr, die Transaktionsregister für das Jahr 2021 für ihre Tätigkeit im Rahmen der SFT-Verordnung zu entrichten haben.

Artikel 3 legt fest, wann der Rechtsakt in Kraft tritt.

4. FOLGENABSCHÄTZUNG

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die Gebühren zwischen einzelnen Transaktionsregistern so aufzuteilen, dass der in der EMIR und der SFTB verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und die ESMA in die Lage versetzt wird, alle mit der Beaufsichtigung von Transaktionsregistern verbundenen Kosten zu decken. Folgende drei Alternativen wurden als mögliche Lösungen in Erwägung gezogen:

- (1) den von den neuen Transaktionsregistern der Union erzielten Umsatz zu dem zugrunde zu legenden Umsatz der im Vereinigten Königreich ansässigen Transaktionsregister derselben Gruppen hinzuzufügen,
- (2) den Bezugszeitraum des zugrunde zu legenden Umsatzes von Januar bis Dezember 2020 in Januar bis Juni 2021 zu ändern,
- (3) die bestehenden Vorschriften nicht zu ändern und sich auf Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 und Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/360 zu berufen, wonach die ESMA in Fällen, in denen ein Transaktionsregister im Jahr n-1 nicht das ganze Jahr lang tätig war, den zugrunde zu legenden Umsatz ausgehend von den Werten für die Monate, in denen das Transaktionsregister im Jahr n-1 tätig war, auf das Gesamtjahr hochrechnen darf.

Die erste Option stellt eine Herausforderung dar, da sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Fällen, in denen nur ein Teil oder keine der Tätigkeiten der britischen Transaktionsregister in die EU verlagert wird, während andere Tätigkeiten im Vereinigten Königreich verbleiben, nicht angemessen widerspiegelt. Tatsächlich könnte die Zusammenrechnung der Daten von Transaktionsregistern der Union und der Daten ihrer Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich größere Mengen ergeben als die tatsächlichen Tätigkeiten der neuen Transaktionsregister der Union. Darüber hinaus könnten Transaktionsregister in der Union Bedenken hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über die Einnahmen ihrer Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich, die sich seit dem 1. Januar 2021 in einem Drittland befinden, an die ESMA als europäische Aufsichtsbehörde äußern. Unklar ist auch, ob dieser Ansatz voll und ganz mit dem derzeitigen Wortlaut der Bestimmungen vereinbar wäre. Aufgrund dieser Probleme würde diese Option keine ausreichende Verhältnismäßigkeit bieten und wurde daher abgelehnt.

Die dritte Option ist ebenfalls in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit problematisch. Wenn die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten von britischen Transaktionsregistern auf neu registrierte Transaktionsregister der Union erst am 1. Januar 2021 erfolgt ist, liefert eine Hochrechnung auf der Grundlage des (nicht vorhandenen oder niedrigen) Umsatzes des Jahres 2020 keine angemessene Schätzung der Tätigkeiten für das Jahr 2021. Um die Aufsichtsgebühren der ESMA in voller Höhe zu decken, hätten Transaktionsregister der Union, die vor dem 1. Januar 2021 in der EU tätig waren, in dem beschriebenen Szenario unverhältnismäßig hohe Gebühren zu entrichten und würden im Jahr 2021 letztlich fast die gesamte jährliche Aufsichtsgebühr entrichten, obwohl sie möglicherweise nicht die gesamten Aufsichtskosten der ESMA im Jahr 2021 verursachen. Unter Berücksichtigung des Haushaltsentwurfs der ESMA für das Jahr 2021⁷, in dem eine geschätzte Gebühr von Transaktionsregistern von mehr als 3,6 Mio. EUR angegeben ist, würden die beiden neuen Transaktionsregister ohne eine Änderung der Delegierten Verordnungen 1003/2013 und 2019/360 in der Praxis eine jährliche Gebühr von insgesamt

⁷ [ESMA 2021, Jährliches Arbeitsprogramm](#), S. 54.

jeweils 60 000 EUR entrichten (einschließlich ihrer Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), die verbleibenden 3,5 Mio. EUR müssten von den beiden Transaktionsregistern der Union, die vor dem 1. Januar 2021 tätig waren, gezahlt werden. Andernfalls müssten die für die Beaufsichtigung von Transaktionsregistern veranschlagten Haushaltsmittel der ESMA erheblich gekürzt werden, was sich wahrscheinlich längerfristig über das Jahr 2021 hinaus auswirken und die Gefahr einer unzureichenden Beaufsichtigung aufgrund mangelnder Aufsichtsressourcen bergen würde.

Daher weist auch diese Option erhebliche Schwachpunkte für das beschriebene Szenario in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und die angemessene Beaufsichtigung von Transaktionsregistern auf.

Schließlich hat die zweite Option nicht die gleichen Nachteile wie die Optionen 1 und 3. Sie wird aus folgenden Gründen ausgewählt:

- i) Sie stützt sich auf die Daten des laufenden Jahres, die den tatsächlichen Marktanteil nach dem Brexit widerspiegeln,
- ii) Sie spiegelt die neue Kundenverteilung nach dem Brexit wider, bei der Transaktionsregister möglicherweise keinen Nachfolger in der EU haben und ihre Kunden zu anderen Transaktionsregistern in der Union migrieren müssen,
- iii) Der Ansatz, die Daten von Januar bis Juni heranzuziehen, wurde in den Transaktionsregistern nach der EMIR und der SFT verwendet, als diese erstmals in Kraft traten und damit keine Daten aus dem Jahr n-1 als Grundlage für Schätzungen vorlagen (2014 für EMIR, 2020 für SFT). Für diesen Ansatz gibt es folglich einen Präzedenzfall.

5. AUSWIRKUNGEN DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS AUF DEN HAUSHALT

Gemäß Artikel 62 der ESMA-Verordnung, Artikel 72 der EMIR und Artikel 11 der SFTR sind die von Transaktionsregistern der Union an die ESMA zu entrichtenden Gebühren Teil des Haushalts der ESMA und sollten so festgesetzt werden, dass die ESMA ihre notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern in voller Höhe decken kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Delegierten Verordnungen 1003/2013 und 2019/360 sollten sich jedoch weder auf den Haushalt der ESMA noch nachteilig auf Transaktionsregister auswirken. Wie oben dargelegt, ermöglichen diese Änderungen die Verteilung der Gebühren unter den Transaktionsregistern der Union in einer Weise, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Umsatz steht.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), den die ESMA als Teil ihrer Einnahmen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erhält.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.3.2021

**zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 in
Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der
Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung
gestellt werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁸, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gebühren, die Transaktionsregister an die ESMA entrichten, werden nach der in den Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 festgelegten Methode berechnet. Der Bezugszeitraum für den zugrunde zu legenden Umsatz ist laut diesen delegierten Verordnungen das Jahr vor dem Jahr, in dem die Gebühren entrichtet werden.
- (2) Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgetreten. In Anbetracht des in Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums findet das Unionsrecht ab dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (3) Zwei im Vereinigten Königreich niedergelassene Transaktionsregister haben einen Teil ihres Geschäfts in die Union verlagert, um ihre Dienstleistungen auch weiterhin für in der Union niedergelassene Gegenparteien erbringen zu können. Dies hat die Zahl der in der Union tätigen Transaktionsregister erheblich verändert.
- (4) Die neuen Transaktionsregister haben ihre Tätigkeit in der Union im Januar 2021 effektiv aufgenommen, sodass im Jahr 2020 so gut wie keine Geschäftstätigkeit zu verzeichnen war. Damit wäre die von ihnen für das Jahr 2021 zu entrichtende Jahresaufsichtsgebühr verschwindend gering, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten erheblich sein dürfte. Um sicherzustellen, dass die von ihnen zu entrichtende Gebühr

⁸ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁹ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Umsatz in der Union steht, sollte die Jahresaufsichtsgebühr für das Jahr 2021 anhand des relevanten Umsatzes im ersten Halbjahr 2021 berechnet werden.

- (5) Damit die Gebühren, die die ESMA den Transaktionsregistern im Jahr 2021 in Rechnung stellt, verhältnismäßig sind und zugleich alle mit der Beaufsichtigung verbundenen Aufwendungen decken können, sollte der Bezugszeitraum für die Berechnung der von Transaktionsregistern an die ESMA im Jahr 2021 zu entrichtenden jährlichen Gebühren geändert werden. Da die betreffenden Transaktionsregister sowohl im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als auch der Verordnung (EU) 2015/2365 bei der ESMA registriert sind, sollten die Änderungen dieses Bezugszeitraums gleichzeitig erfolgen.
- (6) Die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Um unverzüglich eine wirksame und effiziente Aufsicht und Durchsetzung sicherzustellen, sollte diese Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1003/2013

In die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a
Jahresaufsichtsgebühr 2021 für Transaktionsregister, die am 31. Dezember 2020 registriert waren

- (1) Transaktionsregistern, die am 31. Dezember 2020 bereits bei der ESMA registriert waren, wird für das Jahr 2021 eine gemäß Artikel 7 berechnete Jahresaufsichtsgebühr in Rechnung gestellt. Für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c wird der Umsatz von Transaktionsregistern jedoch nach Absatz 2 berechnet.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 entspricht der zugrunde zu legende Umsatz eines Transaktionsregisters der Summe aus jeweils einem Drittel
 - a) der Einnahmen des Transaktionsregisters aus seinen Kerntätigkeiten, d. h. der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021, geteilt durch die von allen registrierten Transaktionsregistern mit ihren Kerntätigkeiten, d. h. der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 erzielten Gesamteinnahmen,
 - b) der Zahl der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 an das Transaktionsregister gemeldeten Transaktionen, geteilt durch die Gesamtzahl der im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 an alle registrierten Transaktionsregister gemeldeten Transaktionen,
 - c) der Zahl der erfassten, am 30. Juni 2021 ausstehenden Transaktionen, geteilt durch die Gesamtzahl der am 30. Juni 2021 in allen registrierten Transaktionsregistern erfassten ausstehenden Transaktionen.

- (3) Die in Absatz 1 genannte Jahresaufsichtsgebühr wird um jeden Betrag herabgesetzt, den das Transaktionsregister gemäß Artikel 11 Absatz 1 bereits vor dem [*PO bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] gezahlt hat. Ist der von einem Transaktionsregister nach Artikel 11 Absatz 1 bereits vor dem [*PO bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen*] gezahlte Betrag höher als die nach Absatz 1 berechnete Jahresaufsichtsgebühr, wird dem Transaktionsregister die Differenz von der ESMA erstattet.
- (4) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 ist die Jahresaufsichtsgebühr 2021 für die in Absatz 1 genannten Transaktionsregister am 31. Oktober 2021 zu entrichten.
- (5) Die ESMA übermittelt den in Absatz 1 genannten Transaktionsregistern die Zahlungsaufforderung für die Jahresaufsichtsgebühr 2021 spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin.
- (6) Sobald der geprüfte Abschluss für das Jahr 2021 vorliegt, melden die in Absatz 1 genannten Transaktionsregister der ESMA die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Indikatoren für das Jahr 2021. Jede etwaige Differenz zwischen der für das Jahr 2021 tatsächlich entrichteten Jahresaufsichtsgebühr und der Jahresaufsichtsgebühr, die für 2021 zu entrichten gewesen wäre, wenn der zugrunde zu legende Umsatz anhand der nach Unterabsatz 1 gemeldeten Indikatoren berechnet worden wäre, wird den Transaktionsregistern in Rechnung gestellt. Die Aufforderung für eine etwaige Nachzahlung gemäß Unterabsatz 2 übermittelt die ESMA spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin.“

Artikel 2
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/360

In die Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 wird folgender Artikel 15a eingefügt:

- „Artikel 15a*
Jahresaufsichtsgebühr 2021 für Transaktionsregister, die am 31. Dezember 2020 registriert waren
- (1) Transaktionsregistern, die am 31. Dezember 2020 bereits bei der ESMA registriert waren, wird für das Jahr 2021 eine gemäß Artikel 6 berechnete jährliche Aufsichtsgebühr in Rechnung gestellt. Für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b wird der zugrunde zu legende Umsatz von Transaktionsregistern jedoch nach Absatz 2 berechnet.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 entspricht der zugrunde zu legende Umsatz des Transaktionsregisters der Summe aus
- den Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu SFT bestehen, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021, und
 - den zugrunde zu legenden Einnahmen aus Nebendienstleistungen des Transaktionsregisters gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021,
- geteilt durch die Summe aus

- den Gesamteinnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu SFT bestehen, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021, und
 - den zugrunde zu legenden Einnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus Nebendienstleistungen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021.
- (3) Die in Absatz 1 genannte jährliche Aufsichtsgebühr wird um jeden Betrag herabgesetzt, den das Transaktionsregister nach Artikel 10 Absatz 1 bereits vor dem [PO bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] gezahlt hat. Ist der von einem Transaktionsregister nach Artikel 10 Absatz 1 bereits vor dem [PO bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] gezahlte Betrag höher als die nach Absatz 1 berechnete jährliche Aufsichtsgebühr, wird dem Transaktionsregister die Differenz von der ESMA erstattet.
- (4) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 ist die jährliche Aufsichtsgebühr für das Jahr 2021 für die in Absatz 1 genannten Transaktionsregister am 31. Oktober 2021 zu entrichten.
- (5) Die ESMA übermittelt den in Absatz 1 genannten Transaktionsregistern die Zahlungsaufforderung für die jährliche Aufsichtsgebühr für das Jahr 2021 spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin.
- (6) Sobald der geprüfte Abschluss für 2021 vorliegt, melden die in Absatz 1 genannten Transaktionsregister der ESMA die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Indikatoren für das Jahr 2021. Jede etwaige Differenz zwischen der für das Jahr 2021 tatsächlich entrichteten Jahresaufsichtsgebühr und der Jahresaufsichtsgebühr, die für 2021 zu entrichten gewesen wäre, wenn der zugrunde zu legende Umsatz anhand der nach Unterabsatz 1 gemeldeten Indikatoren berechnet worden wäre, wird den Transaktionsregistern in Rechnung gestellt. Die Aufforderung für eine etwaige Nachzahlung gemäß Unterabsatz 2 übermittelt die ESMA spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Zahlungstermin.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24.3.2021

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*